

Hygienekonzept für die Seminararbeit im Rahmen des FSJ bei Postillion e.V.

Freiwilliges Soziales Jahr in Krippen, Kindergärten, Waldkindergärten und Horten

Weinheim, Hirschberg, Ladenburg, Schriesheim, Dossenheim, Eppelheim, Plankstadt, Oftersheim, Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Sandhausen, Leimen, Rauenberg, Wiesloch, Schönau, Neckarsteinach, Wilhelmsfeld, Eberbach, Bad Schönborn, Östringen, Waghäusel, Forst, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten

Stand: 15.06.2021

Erstellt angelehnt an die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) vom 15. Mai 2021

Allgemeine Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen

Es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Ein Abstand von mind. 1,5 m wird empfohlen und sollte möglichst eingehalten werden. Bitte beachtet, dass im öffentlichen Raum das Abstandsgebot gilt.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel). Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen. Dazu Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren. Dabei auf die vollständige Benetzung der Hände achten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife auch immer mal wieder während der Arbeit.
- Das Tragen einer medizinischen Maske richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Räumlichkeiten.
- Gibt es in den genutzten Räumlichkeiten keine Pflicht zum Tragen einer Maske, wird darauf verzichtet, wenn der Abstand eingehalten werden kann. Es wird hier insb. auf § 4, Absatz 2 der Corona-VO verwiesen. Daher ist ggf. im Einzelfall zu entscheiden sein.
- Werden die Räumlichkeiten der Postillion eigenen Fachschule genutzt, besteht im Innenbereich eine Pflicht zum Tragen einer Maske. Auch beim Besuch von Sanitärräumen ist eine medizinische Maske zu tragen, da die Sanitäreinrichtungen der benachbarten Friedrich-Ebert-Schule genutzt werden.

Teilnehmendenzahl

Die Teilnehmendenzahl richtet sich nach der Tabelle. Die Einschränkungen basieren auf der Vorgabe des Landes für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII (CoronaVO KJA/JSA §2). Bei der Ermittlung der Personenzahl müssen Pädagog*innen/Referent*innen und Teilnehmende addiert werden. Die Teilnahme muss dokumentiert werden.

7-Tages-Inzidenzen im Stadt- bzw. Landkreis (http://corona.rki.de)	Teilnehmeranzahl Seminare FSJ
> 165 (Bundes-Notbremse)	präsenzlos ¹ oder 6 Personen ²
> 100 ≤ 165 (Bundes-Notbremse)	präsenzlos ¹ oder 12 Personen (innen) ² 18 Personen (außen) ²
> 50 ≤ 100	12 Personen (innen) ¹ 18 Personen (außen) ¹ 36 Personen (innen) ² 120 Personen (außen) ²
> 35 ≤ 50	18 Personen (innen) ¹ 30 Personen (außen) ¹ 60 Personen (innen) ² 120 Personen (außen) ²
< 35 (5 Tage in Folge)	36 Personen (innen) ¹ 60 Personen (außen) ¹ 60 Personen (innen) ² 120 Personen (außen) ²

¹ ohne Test/Genesung/Impfung

² Bei Vorlage der Teilnehmenden und Betreuenden entweder eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 5 oder eines Nachweises im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO an zwei Tagen der Woche.

Das FSJ-Büro richtet sich nach den Zahlen mit der Fußnote 2 (mit Test/Impfung/Genesung). Wir nutzen vorwiegend die Räumlichkeiten unserer Fachschule und die Sanitäranlagen der Friedrich-Ebert-Schule. In beiden Schule besteht eine Testpflicht nach der CoronaVO Schule.

- Eine Teilnahme an Seminaren ist nur mit ein bis zweimaliger Testung pro Woche möglich. Die Anzahl der Testungen ist abhängig von den Vorgaben der genutzten Räumlichkeiten. Die Tests werden vom Träger zur Verfügung gestellt. Bei vollständig Geimpften oder Genesenen reicht ein einmaliges Vorzeigen eines Nachweises.
- Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme sind strikt zu beachten. Freiwillige, die in den letzten 14 Tagen vor dem Seminar wissentlich Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatten, dürfen nicht an den Seminaren teilnehmen. Dies gilt nicht für bereits vollständig

¹ ohne Test/Genesung/Impfung

² Bei Vorlage der Teilnehmenden und Betreuenden entweder eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 5 oder eines Nachweises im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO an zwei Tagen der Woche. Der letzte Antigen-Schnelltest darf max. 48 Stunden (2 Tage) alt sein, ein PCR-Test maximal 72 Stunden (3 Tage).

geimpfte Personen. Ebenso ist eine Teilnahme von Freiwilligen mit akuten Erkrankungssymptomen nicht möglich. Beides ist mit den Freiwilligen zu besprechen sowie per Aushang im Außenbereich kenntlich zu machen. Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen sowie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen stellen kein Ausschlusskriterium da. Freiwillige, die einen kranken Eindruck machen, sind darauf anzusprechen und ihnen sollte empfohlen werden, nach Hause zu gehen. Dabei sind die Jugendlichen auch auf die Krankheitssymptome von Corona aufmerksam zu machen. Eine Untersuchung - auch das Messen von Fieber - ist nicht zulässig.

- Alle Seminare werden von den sozialpädagogischen Mitarbeitenden und Fachreferierenden begleitet
- Alle Mitarbeitenden und Freiwillige waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Beim Besuch von Sanitärräumen ist auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.
- Die Durchführung von mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung richtet sich nach den aktuellen Vorgaben und Anforderungen der Beherbergungsmöglichkeiten.

Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln und Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten: Markierungen, (jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, ggf. Festlegung von Verkehrswegen oder Absperrungen und zur Information über die geltenden Regeln
- Die Handkontaktoberflächen täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Bei Seminaren in Innenräumen ist mindestens stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Seminartages zu lüften. Evtl. zusätzlich Ventilatoren aufstellen.
- Werden die Räumlichkeiten der Postillion eigenen Fachschule genutzt, sind alle Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden regelmäßig gereinigt.
- Bei der Nutzung der Räumlichkeiten der Fachschule werden die Sanitäreinrichtungen der benachbarten Schule genutzt. Hier ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Für die Reinigung und Desinfektion ist die Schule verantwortlich.

Personal

- Die Regeln werden im Team besprochen und mit den Freiwilligen regelmäßig kommuniziert.
- Mitarbeitende sowie Referierende mit Krankheitssymptomen dürfen keinesfalls die Seminarleitung übernehmen. Zeigen sich während der Arbeit Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und ein Arzt aufzusuchen bzw. zu kontaktieren. Das Vorstandsmitglied ist zu informieren.
- Hatten Mitarbeitende oder Referierende in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Seminar wissentlich Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, dürfen sie das Seminar nicht durchführen. In diesem Fall bitte umgehend eine Meldung an das zuständige Vorstandsmitglied. Dies gilt nicht für vollständig Geimpfte.

- Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, für das das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder das auf der Risikoliste des RKI aufgeführt ist, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen und die 14-tägige Quarantänezeit eingehalten werden. Die Einrichtung darf erst nach der Quarantänezeit wieder betreten werden bzw. sobald ein negativer Test auf Covid-19 vorliegt. Die Quarantänezeit entspricht einer unbezahlten Freistellung. Dies gilt nicht für Geimpfte (mit Ausnahme der Einreise aus einem Virusvarianten Gebiet).
- Der Schutz der Mitarbeitenden nach § 8 CoronaVO ist sicherzustellen. Da das Land aber alle Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe zur Impfung zugelassen hat, müssen wir davon ausgehen, dass der Eigenschutz erfolgt ist. Gesonderte und weitgehende Schutzmaßnahmen sind wegen § 8 Corona VO in Verbindung mit § 3 Corona VO Jugendarbeit nicht mehr erforderlich.

Kontakt zu Dritten

Der Kontakt zu Dritten soll soweit wie möglich eingeschränkt werden. Sollten Außenstehende dennoch die Einrichtung betreten müssen (z.B. Referent*innen, Caterer, Handwerker*innen) müssen deren Daten mittels einer Anwesenheitsliste dokumentiert werden, um die Kontaktpersonennachverfolgung zu erleichtern. Diese wird nach vier Wochen vernichtet. Sofern möglich sollen externe Dritte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Hygienekonzept liegt im Vorstandsreferat 2